

Pensionskasse Berolina VVaG

Ausführungen zur Mitgliederversammlung und zu den Bevollmächtigungsmöglichkeiten der Pensionskasse Berolina VVaG

Grundsatz

Der Mitgliederversammlung als höchstem Organ der Pensionskasse stehen gemäß § 10 der Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG (nachfolgend Satzung) die wichtigsten Beschlüsse zu. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder durch Bevollmächtigte vertreten werden, die Kenntnisse von den Belangen einer Pensionskasse besitzen und den Mitgliedern und Pensionären vor Ort ein erster Ansprechpartner für Fragen sein können.

Die Regelungen zu den Bevollmächtigungen geben insbesondere Ausführungs-Modalitäten zu § 11 Punkt A. Ziffer 4 der Satzung.

1. Teilnahme und Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand neben dem Aufsichtsrat alle Mitglieder, Pensionäre, aktuellen Treuhänder sowie (Ehren-)Gäste ein, wobei gemäß § 11 Punkt A. Ziffer 1 der Satzung nur die ordentlichen A- sowie B- und C- Mitglieder bzw. die Bevollmächtigten der ordentlichen Mitglieder der Pensionskasse Berolina stimmberechtigt sind.

- a) Um als ordentliches Mitglied selbst an der Mitgliederversammlung teilnehmen und in ihr das Stimmrecht ausüben zu können, müssen die ordentlichen Mitglieder bzw. bei den A-Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter ihre Teilnahme spätestens am 30. Tag vor der Versammlung beim Vorstand der Pensionskasse Berolina schriftlich angemeldet haben.

Ordentliche Mitglieder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können nur ihr Trägerunternehmen oder sich selbst, aber keine anderen stimmberechtigten A- sowie B- oder C-Mitglieder vertreten. Eine bezahlte Freistellung von der Arbeit und eine firmenseitige Übernahme der Reisekosten erfolgt nicht.

- b) Jedes stimmberechtigte A- sowie B- und C- Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten innerhalb der Vorgaben dieser Regelung vertreten lassen. Die Vollmacht kann bis auf Widerruf (Dauer-Vollmacht) oder nur für eine einzige bestimmte Mitgliederversammlung (Einzelveranstaltungs-Vollmacht) schriftlich erteilt werden. Die Dauer-Vollmacht ist unabhängig von den Wahlperioden der Aufsichtsräte.

2. Ort der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt werden, wenn dies in der Bekanntmachung zur Einladung so festgelegt wird. Bei einer Mitgliederversammlung an mehreren Orten ist sicherzustellen, dass diese mit einer Video-Konferenz-Schaltung verbunden sind. An jedem

Ort müssen mindestens ein aktives Aufsichtsrats- und ein Vorstandsmitglied sowie ein Mitglied der Mandatsprüfungskommission anwesend sein. Bei Zusammenbruch der Video-Konferenz-Schaltung ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu unterbrechen.

Beschluss-Vorlagen sind an allen Orten direkt zu verlesen, damit Übertragungsfehler vor Abstimmungen ausgeschlossen werden. Abstimmungsergebnisse sind je Ort zu dokumentieren und innerhalb der Video-Konferenz-Schaltung zu einem an allen Orten zu akzeptierenden Gesamt-Abstimmungsergebnis zusammen zu fassen.

3. Bevollmächtigte der A-Mitglieder

Bevollmächtigte und deren Stellvertreter der A-Mitglieder können jede natürliche Person sein. Jeder Bevollmächtigte hat zwei in der Reihenfolge festgelegte Stellvertreter, die in Untervollmacht handeln dürfen, sofern der Bevollmächtigte selbst und ggf. der erste Stellvertreter bei Beginn der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind. Bevollmächtigungen können auch für mehrere Trägerunternehmen gemeinsam ausgeübt werden.

4. Bevollmächtigte der B- und C-Mitglieder

Als Bevollmächtigte und deren Stellvertreter der B- und C-Mitglieder können nur stimmberechtigte B- und C-Mitglieder bestellt werden.

Unberührt von dem Recht jedes stimmberechtigten Mitglieds zur Erteilung einer Einzelpersonen-Vollmacht an jedes andere stimmberechtigte B- und C-Mitglied werden in den Betriebs-/Firmeneinheiten auch Sammel-Vollmachten ermöglicht. Ein solcher Bevollmächtigter vertritt dann gesamthaft stimmberechtigte Mitglieder mit einer Hauptvollmacht. Jeder dieser Bevollmächtigten hat drei in der Reihenfolge festgelegte Stellvertreter, die dem Bevollmächtigenden bei der Wahl oder bei Wechsel der Stellvertreter zumindest durch Einsichtnahme-Möglichkeit bekannt gemacht werden. Die Stellvertreter dürfen in Untervollmacht die Stimmberechtigung wahrnehmen, sofern der Bevollmächtigte selbst und ggf. ein in der Reihenfolge vor ihm kommender Stellvertreter bei Beginn der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind. Dabei ist die Anwesenheit bei mehreren Veranstaltungsorten an jedem Ort zu prüfen. Die Art der Untervollmacht (Dauer- oder Einzelveranstaltungs-Vollmacht) richtet sich nach der Haupt-Vollmacht.

Im absehbaren Verhinderungsfalle des Bevollmächtigten und aller Stellvertreter ist es ferner möglich, dass im Wege einer Untervollmacht des mit einer Hauptvollmacht versehenen Bevollmächtigten bis 8 Stunden vor dem angekündigten Beginn der Mitgliederversammlung einem anderen Bevollmächtigten(-team) eine Einzelveranstaltungs-Untervollmacht zu erteilen.

Bevollmächtigte und im Vertretungsfall die Stellvertreter werden für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Vorbesprechung bezahlt von der Arbeit freigestellt. Die Trägerunternehmen haben zugesagt, die in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekosten und Reisespesen zu übernehmen, da die Pensionskassen-Versicherungen Teil der Altersversorgungszusagen der Trägerunternehmen sind und diese die ordnungsgemäße Beteiligung dazu sicherstellen wollen.

5. Anzahl und Konkretisierung der Bevollmächtigten

Eine Festlegung bezüglich der Anzahl der A-Bevollmächtigten wird nicht getroffen.

Aufgrund der paritätischen Ausrichtung der Pensionskasse beschränkt sich die Stimmberechtigung der jeweiligen A-Mitglieder auf die zugehörige Anzahl von Stimmen der direkt anwesenden Mitglieder und der Stimmen, die durch B- und C- Bevollmächtigte auf der Mitgliederversammlung wirksam vertreten werden.

Die Anzahl der möglichen B- und C- Bevollmächtigten-Teams innerhalb der Sammel-Vollmachten wird pro Betriebseinheit bzw. Firmeneinheit aus der Anzahl der der stimmberechtigten B- und C- Mitglieder ermittelt. Hierfür gilt pro Einheit folgender Schlüssel:

bis 300: 1 Bevollmächtigter

301 – 600: 2 Bevollmächtigte

601 – 1200: 3 Bevollmächtigte

ab 1201: 4 Bevollmächtigte

Die Anzahl der stimmberechtigten B- und C- Mitglieder je Betriebseinheit bzw. Firmeneinheit werden jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres durch den Vorstand auf der Internet Home-Page der Pensionskasse zur Verfügung gestellt. Bei Zweifel an den Zahlenvorgaben wird die Mandatsprüfungskommission auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine Überprüfung vornehmen. Die Entscheidung der Mandatsprüfungskommission ist dann bindend.

Nach verbindlicher Kenntnisnahme der stimmberechtigten B- und C- Mitglieder und der sich daraus ergebenden Anzahl der Bevollmächtigten sind Bevollmächtigte, die noch wirksame Dauer-Vollmachten haben, bekannt zugeben bzw. können Vorschläge oder ergänzende Vorschläge erfolgen. Vorschläge der B- und C-Bevollmächtigten sowie deren Stellvertreter erfolgen proaktiv je Betriebs- oder Firmeneinheit. Als Kandidat kann sich jedes stimmberechtigte B- oder C-Mitglied aufstellen lassen. Der örtliche Betriebsrat kann dabei mögliche Kandidaten zur Kandidatur bewegen. Die noch aktuellen Bevollmächtigten und eventuelle Vorschläge sind direkt oder durch einen Hinweis auf den Fundort bzw. Link zur Einsichtnahme der Kandidatenliste und dieser Regelung durch Aushang an den Mitteilungsbrettern bekannt zugegeben.

6. Vollmachten

Die Vollmachten sind gemäß § 11 Punkt A. Ziffer 4 schriftlich zu erteilen. Hierfür werden von der Pensionskasse zur Erleichterung der Mandatsprüfung entsprechende Formulare, welche deutlich als Dauer-Vollmacht oder Einzelveranstaltungs-Vollmacht unterscheidbar sind, zur Verfügung gestellt. Im Bereich der B- und C-Bevollmächtigung können dieses Einzelpersonen- wie auch Sammel-Vollmachten sein. Einzelpersonen-Vollmachten können per Telefax-Gerät und auch eingescannt per Mail dem Bevollmächtigten übermittelt werden. Sollte der Bevollmächtigte auch durch Einzelpersonen-Vollmacht bevollmächtigt sein, so sind diese mit einer ergänzenden Übersichts-Liste dem Vorstand der Pensionskasse zu übermitteln. Aus den Vollmachten müssen eindeutig die Namen und die SAP-Personalnummer des Bevollmächtigenden und des Bevollmächtigten im SAP HR-System sowie die Art der Vollmacht zu entnehmen sein und bedürfen einer eigenhändigen Unterschrift.

Vollmachten können auf der Mitgliederversammlung nur wirksam geltend gemacht werden, wenn diese bis 14 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung der Pensionskasse angezeigt wurden, damit diese innerhalb der Mandatsprüfungskommission überprüfbar sind.

Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen und ggf. neu vergeben werden. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Bevollmächtigten und – zumindest über die Information des Bevollmächtigten – an die Pensionskasse. Ein entsprechendes Formular stellt die Pensionskasse hierfür auf ihrer Internet Home-Page zur Verfügung.

Die Vollmacht erlischt, wenn die Beitragspflicht des Bevollmächtigenden endet (z.B. durch Ausscheiden aus dem Konzern, Pensionierung oder Tod.)

Die Vollmachten bestehen weiter, wenn der Bevollmächtigende oder der Bevollmächtigte innerhalb der A-Mitglieder versetzt wird. Im Rahmen der Versetzung soll der Bevollmächtigte jedoch durch die Mandatsprüfungskommission befragt werden, ob er weiterhin seine Bevollmächtigung aufrechterhalten will. Im Falle der Niederlegung des Mandats rückt der nächste Stellvertreter in dem betreffenden Bevollmächtigten-Team nach und wird zum Haupt-Bevollmächtigten. Das Bevollmächtigten-Team kann den Bevollmächtigten schriftlich einen weiteren Stellvertreter vorschlagen und die Bevollmächtigungen durch erneute Unterzeichnungen aktualisieren.

7. Mandatsprüfungskommission

Für die Festlegung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder und die Prüfung der Bevollmächtigungen anlässlich einer Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung eine Mandatsprüfungskommission eingesetzt. Diese Kommission besteht aus vier Mitgliedern und drei Stellvertretern, die nur bei Verhinderung der Kommissionsmitglieder tätig werden.

Drei Kommissionsmitglieder und zwei Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreise der Bevollmächtigten gewählt. Ein Kommissionsmitglied und dessen Stellvertreter nominiert der Vorstand aus dem Bereich der für die Pensionskasse zuständigen Administration.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter werden nicht unmittelbar zugeordnet, jedoch in der Reihenfolge festgelegt. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist bei den Vorschlägen und der Wahl innerhalb der Mitgliederversammlung zu beachten.

Sollte ein gewähltes Mandatsprüfungskommissionsmitglied zurücktreten oder wegen Wegfalls der Stimmberechtigung nicht mehr teilnehmen können, wird auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung im Wege einer Wahl eine Nachbesetzung vorgenommen.

Die Mandatsprüfungskommission kann zur Festlegung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder jederzeit und zur Prüfung der Bevollmächtigungen ab dem Zeitraum von 10 Tagen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung einberufen werden.

8. Pensionärsvertreter

Zu den Mitgliederversammlungen werden bis zu 20 Pensionärsvertreter eingeladen, die zwar kein Stimmrecht haben, sich jedoch jederzeit zu Wort melden dürfen.

Die Pensionärsvertreter werden jeweils zu Beginn einer Wahlperiode der Aufsichtsräte in Abstimmung mit dem Vorstand durch die B-Seite des Aufsichtsrats festgelegt. Dabei sollen die Regionen Nord (Bundesländer Schleswig-Holstein – Hamburg – Niedersachsen – Bremen), West (Bundesland Nordrhein-Westfalen), Ost (Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern – Brandenburg – Berlin – Sachsen-Anhalt – Thüringen – Sachsen), Südwest (Bundesländer Saarland – Rheinland-Pfalz – Hessen) und Süd (Bundesländer Baden-Württemberg – Bayern) vertreten sein.

Die Pensionskasse übernimmt die anfallenden Reisekosten und eine durch den Vorstand festzulegende Reisespesen-Pauschale.

9. Ehrengäste und Gäste

Der Vorstand der Pensionskasse kann zu ordentlichen Mitgliederversammlungen Ehrengäste einladen, die ehemals dem Aufsichtsrat oder Vorstand der Pensionskasse angehörten, die ehemalige Treuhänder der Pensionskasse waren, bei den D-Mitgliedern oder ehemaligen Trägerunternehmen in verantwortlicher Funktion tätig sind.

Verantwortliche in sich mit betrieblicher Altersversorgung beschäftigenden Verbänden, Organisationen und Beratern oder in der Politik Aktive können eingeladen werden. Diesen Teilnehmern kann auch ein Veranstaltungsbeitrag zu einem allgemeinen Thema der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden.